

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 101.

1837.

Freitag,

29. December.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Zum Jahreschluss.

Flüchtig, wie auf Traumes-Schwingen
Eilet schon das Jahr dahin;
Und was wird das nächste bringen?
Forscht der Mensch mit bangem Sinn.

Heit're Stunden, frohe Tage,
Was des Glückes Gunst uns gab,
Schwere Stunden, Noth und Plage,
Riß der Strom der Zeit hinab.

Und was ist dem Geist geblieben?
Was errungen auf der Bahn?
Im Vergeltungs-Buch geschrieben
Steht und zeugt, was du gethan.

Schlägst den Blick du trauernd nieder?
Naget dich der Neue Schmerz?
Heb' ihn doch zum Himmel wieder!
Gott erhört ein bittend Herz.

Ober kann von frommem Streben,
Kann von treu erfüllter Pflicht

Dir die Stimme Zeugniß geben,
Die im Innern richtend spricht?

Strebe fromm! des Himmels Segen
Reicht zum Streben Kräfte dar;
Wo sich edle Kräfte regen,
Kommt mit Gott ein Segensjahr.

Sorge nicht! des Himmels Walten
Wählt und lenkt des Pilgers Loos.
Freundlich wird es sich entfalten
Aus der Zukunft dunklem Schoos.

Klage nicht: „zuviel entrisßen
Hat mir, ach, des Todes Hand!“
Einst nach schmerzlichem Vermisßen
Knüpft sich neu der Liebe Band.

Was der Wünsche Heer begehret,
Ford're nicht; bezähme sie.
Dankend nimm, was Gott gewähret;
Geistesgut versagt er nie.

**Erlasse der Königlichen Bezirks-
Behörden.**

**Nagold. Freudenstadt. Horb.
Herrenberg.** Es ist zur höhern Kennt-
niß gekommen, daß hie und da ausländische
insbesondere französische Zigeuner ohne die-
seitige Staatsurlaubniß das württembergische
Gebiet betreten und zur Belästigung des
Publikums durchziehen.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, den
Ortsvorstehern unter Hinweisung auf den
§. 4 der die Zigeuner betreffenden polizeilich-
en Vorschriften vom 3. Novbr. 1828 (Er-
gänzungsband zum Reg. Bl. S. 209) auf-
zugeben, auf die etwa erscheinenden Zigeu-
ner ein wachsames Auge zu haben, jeden
ausländischen Zigeuner, der sich nicht über
die ihm ertheilte höhere Erlaubniß zum Auf-
enthalte in Württemberg auszuweisen ver-
mag, arretiren und hieher einliefern zu
lassen.

Den 28. December 1837.

K. Oberämter,
Engel. Friz.
Dillenius. Marx.

Oberamt Nagold.

Nagold. Die gegenwärtige — für
Herstellung der Gemeindewege nicht un-
günstige — Witterung sollte zwar die Orts-
vorsteher von selbst auffordern, die vollstän-
dige Vollziehung der diesseitigen Anordnungen
vom 18. Okt. d. J. sich angelegen seyn zu
lassen. Allein nirgends läßt sich die mindeste
Thätigkeit verspüren. Es ergeht deswegen
der gemessene Befehl für die Ausbesserung
der Gemeindewege fortwährend Sorge zu
tragen, und von dem Angriff am nächsten
Botentag unfehlbar Anzeige anher zu machen.

Den 28. Decbr. 1837.

K. Oberamt,
Engel.

Nagold. [Die Beschälregulirung p.
1838 betreffend.] Die Ortsvorsteher werden
hiemit angewiesen die Beschälregister bis zum
16. Januar k. J. den betreffenden Oberämtern
Horb und Herrenberg unfehlbar zuzustellen
und sich bei der Abfassung derselben und im
weiteren Verlauf genau an die Vorschriften

des K. Oberamts Horb in No. 100 des
Intelligenzblatts zu halten, widrigenfalls
unnähsichtlich Strafe erfolgen müßte.

Die Regulirung des Beschälwesens findet
in Horb am 16. Februar k. J.
in Herrenberg am 17. Februar k. J.
Statt und beginnt je Morgens 9 Uhr.
Den 27. Oktober 1837.

K. Oberamt,
Engel.

Nagold. Horb. Da man schon mehr-
fach die Bemerkung gemacht hat, daß die
bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Beauf-
sichtigung der Fremden nicht gehörig befolgt
werden, so sieht man sich veranlaßt, die
Schultheißämter zu beauftragen, sämtliche
ihnen zu Handen kommenden Pässe, die ent-
weder in einer fremden Sprache geschrieben
sind, oder in denen sonstige Anstände gefun-
den werden, hieher vorzulegen, namentlich
aber dieses bei etwa vorkommenden franzö-
sischen Pässen genau einzuhalten.

Den 18. Decbr. 1837.

K. Oberämter,
Engel. Dillenius.

**Nagold. Freudenstadt. Horb.
Herrenberg.** In Beziehung auf das
Frohnbotenwesen ist von dem K. Ministerium
des Innern nach Regierungsdekret vom 13.
d. Mis. No. 12331, unter Anderem Folgen-
des vorgeschrieben worden:

„Ueber das Verfahren der Gemeindebe-
hörden in der ihnen nach §. 5 der K. Be-
ordnung vom 29. Oktober d. J. ferner frist-
stehenden Verwendung von Frohnboten ist
den Bezirksämtern die genaueste Aufsicht zu
Vermeidung jeden Uebermaßes und Mißbrauchs
zu empfehlen. Dem Ermessen der Gemein-
deBehörden bleibt übrigens anheimgestellt,
durch gesetzmäßige Beschlüsse (Art. 58 und
60 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4.
Decbr. 1833) die in manchen Gemeinden
bereits bestehende Einrichtung zu treffen, daß
neben den Amtsboten auf Gemeindefosten
eigene Personen zu Beforgung besonderer
Botengänge aufgestellt werden.

Ueber die Verwendung von Frohn- oder
anderer besondern Boten von Seite der Ge-
meindebehörden, sind von denselben Verzeich-

nisse zu führen, welche das Bezirksamt bei Ruggerrichten, Rechnungsabhdren und sonstiger Ortsanwesenheit zu durchsehen und zu prüfen hat. Namentlich ist, wenn ein Ortsvorsteher bei Versendung eines amtlichen Schreibens den Amtsbotentag versäumt hätte, und diese Versäumniß durch Absendung eines besondern Boten weniger auffallend machen wollte, derselbe zum Ersatz des Kostenbetrags anzuhalten.“

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Den 20. Decbr. 1837.

R. Oberamt,
Engel. Friz.
Dillenius. Marx.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Nachträglich wird den Ortsvorstehern mit Beziehung auf Nro. 99 dieses Blattes eröffnet, daß am 2. Januar 1838 alle diejenige Ortsvorsteher hier zu erscheinen haben, in deren Gemeinden Militärpflichtige sich befinden, gleichviel, ob diese Befreiung ansprechen oder nicht.

Den 23. December 1837.

R. Oberamt, Friz.

Freudenstadt. Um den Bezirk von dem verrufenen und abgeschätzten Geld zu säubern und den Amtsangehörigen das Geschäft des Auswechslens zu erleichtern, werden die Ortsvorsteher aufgefordert, sich dieser Sache anzunehmen, und eine Commission in jeder Gemeinde, aus etwa 3 Personen bestehend, zu bilden, welche an einem bestimmten, zuvor öffentlich bekannt zu machenden Tag die Münzen einsammelt und durch einen Mann an das Cameralamt zur Auswechslung ein- sendet.

Der erste Vorsteher würde dann ein Verzeichniß der von einem Jeden eingegangenen Sechser und Groschen zu fertigen und für die Vertheilung des zurück empfangenen Geldes zu sorgen haben.

Auch hätte die Commission die eingegangenen Münzen zu sortiren und die einzelnen Sorten zu packen und zu überschreiben; im Uebrigen wird es am besten seyn, wenn die Einzelnen sich in den Verlust theilen, indem die Abscheidung der vielen einzelnen Sorten bei einem jeden Angehörigen, und die Vertheilung des Verlustes nach den Sorten allzu

mühsam seyn und meist nur eine sehr geringe Differenz herausstellen würde.

Jedenfalls haben die Ortsvorsteher ihre Amtsuntergebenen zu erinnern, daß sie die von dem R. Finanzministerium vergönnte Zeit zum Auswechslen benützen möchten, da nach den in mehreren Staaten getroffenen Anordnungen durchaus keine Hoffnung vorhanden ist, daß die abgeschätzten Münzen je wieder ihren früheren Werth erhalten werden.

Den 23. December 1837.

R. Oberamt,
Friz.

Oberamt Horb.

Horb. [Steckbrief.] Nikolaus Helm- kel von Egolsthal, Gemeindebezirks Wähl a./N. hat sich am 20. Decbr. wegen eines begangenen Diebstahls von Hause entfernt, und es konnte bis jetzt dessen Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden.

Die Polizeibehörden werden daher ersucht auf denselben zu fahnden, und ihn im Be- tretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Den 27. Decbr. 1837.

R. Oberamt.
Dillenius.

Signalement:

Heinkel ist 14½ Jahre alt, mittlerer Statur, und ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er eine alte tüchene Stilkappe, ein altes graues Wämms, eine manchesterne Weste, blaue Hosen, schwarze Strümpfe und Bundschuhe.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Vorladung zum Gant- Verfahren.] In der rechtskräftig erkann- ten Gantsache des verstorbenen Gottlieb Geigle von Emmingen hat man zur Schuldenliquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaßver- gleiches, Tagfahrt auf

Freitag den 19. Januar 1838

Vormittags 8 Uhr

anberaumt. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, und überhaupt alle Diejeni- gen, welche aus irgend einem Grunde

Ansprüche an die Masse zu machen haben, in dem Lammwirthshause zu Emmingen mit den Beweismitteln für ihre Ansprüche entweder in Person zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche mittelst schriftlicher Eingaben angemeldet und ausgeführt werden. Wer aber weder das Eine, noch das Andere thut, wird, soweit seine Forderungen und Vorzugsrechte nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, durch den Ausschluß-Bescheid, welcher nach beendigter Liquidation ausgesprochen wird von der Masse ausgeschlossen.

Von denjenigen Gläubigern, welche sich weder vor, noch an der Tagfarth schriftlich oder mündlich hinsichtlich eines Borg- oder Nachlaßvergleiches, so wie über den Verkauf der zur Masse gehörigen Gegenstände und die Bestellung des Güterpflegers erklären, wird angenommen, daß sie hinsichtlich des Vergleiches der Mehrzahl der ihnen der Rangordnung der Forderungen nach gleichstehenden Gläubiger beitreten, und dasjenige genehmigen, was die erscheinenden Gläubiger wegen des Verkaufes der Masse und der Wahl des Güterpflegers beschließen.

Nagold am 16. December 1837.

Oberamtsrichter
Straub.

Oberamtsgericht Horb.

Gündringen, Gerichtsbezirks Horb. [Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen des Valentin Baumgärtner von Gündringen ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfarth auf

Montag den 29. Januar 1838
bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiemit vorgeladen, bei dieser Verhandlung

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Gündringen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen oder wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt durch Einreichung eines schriftlichen Reccesses zu liquidiren, und die Documente worauf sich die Forderungen, sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern welche schriftlich liquidiren, wird im Fall eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufes der Liegenschaften angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden nach der Liquidationshandlung durch Präclusio-Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Horb den 22. December 1837.

R. Oberamtsgericht,
A. B. Herrmann.

Bildeczingen, Gerichtsbezirks Horb. [Ediktalladung.] Anton Graf von Bildeczingen, welcher längst verschollen ist, und wenn er noch lebt, das 70ste Jahr zurückgelegt hat, so wie dessen etwaige Leibeserben werden hiemit aufgefordert, sich binnen 90 Tage bei dem Waisengericht in Bildeczingen zu melden und ihre Ansprüche an das den Präsumtiven gegen Sicherheitsleistung bereits ausgefolgte Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Graf für todt würde angenommen und dessen Vermögen lezt ge-

dachten Erben definitiv zugetheilt werden.

Den 19. Decbr. 1837.

K. Oberamtsgericht,
A. W. Herrmann.



Dornstetten. [Eingestellter Hund.] Bei Johannes Köhrer Weißgerber, hat sich ein gelb rother Hund eingestellt. Der Eigenthümer wolle sich binnen 8 Tagen melden.

Den 22. Decbr. 1837.

Stadtschultheißenamt,
Majer.

Nebringen, Oberamts Herrenberg. [Pflasterer Arbeit betreffend.] Am

Montag den 15. Januar 1838

Morgens 9 Uhr

wird auf hiesigem Rathhaus die Erbauung von 162 Quadratruthen gepflasterter Kandel an den Ortsstraßen in Abstreich gebracht werden. Tüchtige Pflasterer werden eingeladen, sich, mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, einzufinden.

Den 24. Decbr. 1837.

Für den Gemeinderath,
Schultheiß
Fortenbacher.



Grömbach, Oberamts Freudenstadt. [Haus- und Güterverkauf.] Auf oberamtsgerichtliche Anordnung wird dem Joh. Georg Dupper, Bronnengraber dahier, seine Wohnung und die dazu gehö- rige Allmandtheile, bestehend:

in der Hälfte einer einstöckigen Wohnung,

2 Viertel Wiesen,

1 1/2 Morgen Brandfeld, und

3 Morgen 1 Viertel Waldung

obrigkeitlich im Aufstreich an den Meistbietenden verkauft. Die Liebhaber können sich

Dienstag den 26. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

in der Wohnung des Unterzeichneten bei der Verhandlung einzufinden.

Den 15. Decbr. 1837.

Schultheißenamt,
Giering.

Nagold. [Geldgesuch zu 3 1/2 Procent.] In Folge oberamtlicher Anordnung sucht die hiesige Stadtgemeinde zu Ablösung ihrer 4prozentigen PassivCapitalien circa —: 10000 fl. um 3 1/2 Procent und der Verbindlichkeit von Seiten des Darleihers nach 1/4 jähriger Aufkündigung — Zurückzahlungen — jedoch nicht unter 500 fl. — annehmen zu wollen. Dießfalligen Anträgen sieht entgegen

die Stadtpflege,
Günther.

Den 16. December 1837.



Vollmaringen, Oberamts Horb. Bei der Kaplanei in Vollmaringen liegen gegen gerichtliche Versicherung 138 fl. 55 kr. Kaplaneigeld zur Wiederanlage parat, welches allezeit stehen bleiben kann, wenn der Zins jährlich richtig bezahlt wird.

Den 27. Decbr. 1837.

Außeramtliche Gegenstände.



Emmingen, Oberamts Nagold. [Wirthschafts- Verpachtung.] Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine an der Straße von Nagold nach Wildberg liegende Hirschwirthschaft zu verkaufen. Die Bedingungen werden annehmlich gemacht, und auf Verlangen können auch die Wirthschaftsgeräthschaften in den Kauf gegeben werden. Zur Verhandlung ist

Sonntag der 7. Januar 1838
festgesetzt, an welchem Tage die Kaufs-
lustige

Nachmittags 3 Uhr
in seiner Behausung sich einzufinden wol-
len. Auswärtige ihm unbekante Per-
sonen wollen sich mit Prädikats- und
Vermögenszeugnissen versehen.

Um gefällige Mittheilung an Ihre
Untergebene werden die H. H. Ortsvor-
steher ersucht.

Den 28. Decbr. 1837.

Michael Hauser,
Hirschwirth.

Pfalzgrafenweiler. [Bücher.
Empfehlung.] Bei Unterzeichnetem sind
zu haben: Zweimal zwei und fünfzig bib-
lische Geschichten für Schulen und Fa-
milien, mit Abbildungen 216 Seiten, gut
gebunden mit Leder Rücken das Exemplar
15 kr., ferner: Christliche Kirchengeschichte
mit Abbildungen, 266 Seiten, gut gebun-
den mit Leder Rücken, das Exemplar
22 kr.

Den 27. Decbr. 1837.

A. Barmann,
Buchbinder.



Nagold. [Eingestellter Hund.]
Es hat sich bei mir ein schwar-
zer raubhäriger Rattensänger ein-
gestellt, derselbe kann von seinem Eigenthü-
mer gegen Bezahlung des Futtergeldes und
Druckkosten abgeholt werden.

Den 27. December 1837.

Schwanenwirth
Günther.



Hallwangen, Oberamts Freu-
denstadt. Bei Unterzeichnetem lie-
gen 100 fl. Pfleggeld gegen Ver-
sicherung zum Ausleihen parat.

Den 20. Decbr. 1837.

Friedrich Fuß.



Altenstaig. [Mehlniederlage
in Nagold.] Um unsern geneig-
ten Mehlabnehmer von Nagold
und der nächsten Umgebung jede Frachts-
auslage zu ersparen, haben wir die Ein-
richtung getroffen, daß für die Zukunft
bei Herrn Conditor Jak. Fr. Sautter in
Nagold alle Sorten Mehl um die nehme-
lichen Preise, wie bei uns im Hause ab-
geholt werden können.

Den 19. Decbr. 1837.

Faist und Wagner.

Läbingen, Oberamts Kottweil.
[Floßholzverkauf.] Der Unterzeichnete
verkauft ungefähr

80 bis 100 Stämme Floßholz
vom 60er aufwärts, und kann dasselbe
täglich aufgenommen werden.

Zur Versteigerung hat er

Dienstag den 9. Januar 1838

bestimmt, an welchem Tage sich die Kaufs-
liebhaber im Wirthshaus zur Krone in
Läbingen an obigem Tage einzufinden wol-
len, wo die nähere Bedingungen vor Be-
ginn der Verhandlung vorgelesen werden.

Die Herren Ortsvorsteher bittet er
diesen Verkauf ihren Holzhändlern mit-
zutheilen.

Am 20. December 1837.

Kronenwirth Kühnle
in Egenhausen.

Nagold. Bei F. W. Vischer sind zu
haben:

Die
bürgerlichen Gesetze
der

Württemberg

aus dem römischen und kanonischen Recht,
dem Landrecht und den neueren Gesetzen und
Verordnungen zusammengestellt.

Elegant brochirt 1 fl. 12 kr.

Bei keinem guten Bürger sollte dieses
Buch fehlen, es ist das einzige, das ihn über
seine Pflichten aber auch über seine Rechte
belehrt.

H Iselshausen, Oberamts Na-
gold. [Geld auszuleihen.] Der
Unterzeichnete leiht gegen gesetzliche
Versicherung 100 fl. Pflugschaftsgeld aus.

Den 20. December 1837.

Johannes Sindlinger.



U l t e n s t a i g. [Wägele feil.]
Der Unterzeichnete hat ein ein-
spänniges BaurenWägele mit
eisernen Achsen vorrätzig, und verkauft
solches um billigen Preis.

Den 29. Decbr. 1837.

Jakob Hoch,
Schmidtmeister.

Wöchentliche Fruchtpreise,

I n N a g o l d.

den 25. December 1837.

Dinkel alter	6fl. —fr. —fl. —fr. —fl. —fr.
Verkauft wurden	4 Schfl. 0 Eri.
Dinkel neuer 1 Schfl.	5fl. 36fr. 5fl. 29fr. 5fl. —fr.
Verkauft wurden	35 Schfl. 0 Eri.
Haber 1 —	4fl. 30fr. 4fl. 25fr. 4fl. 15fr.
Verkauft wurden	14 Schfl. 0 Eri.
Gersten 1 —	9fl. 20fr. —fl. —fr. —fl. —fr.
Verkauft wurden	2 Schfl. 4 Eri.
Mühlfrucht 1 —	1fl. 20fr. —fl. —fr. —fl. —fr.
Verkauft wurden	3 Schfl. 0 Eri.

I n L ä b i n g e n,

den 22. Decbr. 1837.

Dinkel 1 Schfl.	6fl. 50fr. 5fl. 28fr. 5fl. —fr.
Haber 1 —	4fl. 18fr. 4fl. 11fr. 5fl. 48fr.
Gersten 1 Eri.	1fl. 2fr.
Bohnen 1 —	1fl. 30fr.
Linzen 1 —	1fl. 44fr.
Erbisen 1 Eri.	2fl. 1fr.
Wicken 1 —	—fl. 56fr.

I n U l t e n s t a i g,

den 20. December 1837.

Dinkel alter 1 Schfl.	7fl. —fr. 6fl. 48fr. —fl. —fr.
Verkauft wurden	7 Schfl. 0 Eri.
Dinkel neuer 1 —	6fl. —fr. 5fl. 40fr. 5fl. 36fr.
Verkauft wurden	63 Schfl. 0 Eri.
Haber 1 —	—fl. —fr. 4fl. 24fr. —fl. —fr.
Verkauft wurden	4 Schfl. 0 Eri.
Gerste 1 —	—fl. —fr. 10fl. 30fr. —fl. —fr.
Verkauft wurden	1 Schfl. 2 Eri.
Woggen 1 —	—fl. —fr. 10fl. 40fr. —fl. —fr.
Verkauft wurden	5 Schfl. 0 Eri.

Es ist die Rechte und der Rechte
nicht.

Ein Schwank.

Es fanden sich einst in der St. Julien-
Kirche zu Brüssel, Abends 6 Uhr, wo es in
dem alten Gebäude schon sehr dämmrig war,
mehrere Paare zusammen, um zu dem süßen
Stande der heiligen Ehe eingeweiht zu wer-
den. Unter diesen war denn auch ein junger
flinker Bursche und ein wunderhübsches Mäd-
chen in der frischesten Blüthe. Zwar nur
geringes Vermögen, aber dafür recht feurige,
große Liebe brachten sie einander zu, und
warteten mit Sehnsucht, daß der Priester
sie zum Altar rief und dann mit seinem
besten Segen sie zu Hause gehen heiße, wo
sie recht in Freuden bei einander wohnen
wollten. — Dicht neben diesem zärtlichen
Pärchen, das sich versohlen die warmen
Hände drückte, stand aber noch ein anderes
Paar, nämlich ein alter Herr und eine be-
jahrte Dame, Beide mit großem Reichthum
begabt, der nun zusammen gebracht, zu ei-
nem noch größern Hausen anwachsen sollte.
Auch dieses Paar wartete mit Ungeduld auf
den Wink des Priesters, um dann die Gold-
stücke von beiden Seiten zusammenrollen zu
sehen. Endlich kam der Priester an, sang
die Messe, und es knieten, nach Beendigung
derselben, die zwei vordersten Paare, wie
Gebrauch ist, vor ihm nieder. Die übrigen
vier Paare und die große Schaar der Be-
gleiter hielten sich während dessen noch in
einiger Entfernung. Nun müssen wir aber
unsern verehrtesten Lesern eröffnen, daß der
gute Priester, der zu der Zeit vor dem Trau-
altare stand, um die Heirathen zu vollziehen, ein
sehr alter Mann war, und noch dazu seit eini-
ger Zeit auf dem einen Auge blind geworden war,
auch mit dem andern nicht mehr recht klar sehen
konnte. In der nur schwach erleuchteten Kapelle,
wo die Trauungen vollzogen wurden, war es aber
damals, in den kurzen Herbsttagen, sehr dü-
ster. So geschah es denn, daß der alte, gute,
einäugige Priester einen Fehlgriff machte,
und als die beiden obengewannten ersten
Paare, nämlich das alte und das junge, vor-
traten und vor ihm niederknieten, sich in
den Händen irrte, und den alten, reichen
Mann mit dem jungen, hübschen, armen

Mädchen, den schmucken jungen Burschen hingegen mit der alten, klappriehen aber stek-reichen Dame, mittelst der Trauringe vereinigte, ohne daß weder die Bräute noch die Bräutigame etwas Arges daraus hatten. Bei den letztern muß man sich hiebei allerdings verwundern, daß die Mannspersonen dennoch, auch wenn sie vor dem Pfarrer niederknieen, wohl einmal das Haupt und die Augen erheben, um zu sehen, was geschieht, dagegen freilich die Frauenzimmer, besonders als Bräute, den verschämten, schlichternen Blick an den Boden zu heften, ja öfters die Augen dicht zu verschließen pflegen, als wollten sie ganz und gar nicht sehen, was mit ihnen vorgenommen würde. Es ist aber in Brüssel Gebrauch, daß, sobald die Trauung geschehen ist, die Freunde des Bräutigams, die ihn zur Kirche begleitet haben, rasch zufahren und mit der Braut, wie im Sturme davon eilen. So geschah es denn, daß dem jungen Burschen seine hübsche Braut, ohne daß er oder sie den Irrthum und Fehlgriff bemerkten, von den zahlreichen, durch guten Wein sehr begeisterten Begleitern des alten, reichen Herrn in der Dunkelheit und in dem Gewirr der vielen Menschen entrastet und entführt wurde, zumal der arme, junge arglose Bräutigam jene fremden Begleiter eben für die seinigen hielt. Das gute, kaum aufblickende, in süßen Träumen schwärmende und tief verschleierte Mädchen, das von der wunderlichen Verwechslung, welche vorging, auch nicht das Mindeste ahnte, wurde also wie durch einen Zauberschlag in die goldene Carosse des reichen Herrn versetzt und es gieng wie im Fluge davon. Die alte Dame hingegen, die noch allein dastand, wurde hinter dem Schleier von den köstlichen Brüsseler Ranten und in der Dunkelheit und in dem Getümmel der vielen Leute für des jungen, schmucken Burschen Braut gehalten und von dessen raschen Begleitern, die vorher nicht minder der Flasche zugesprochen hatten, gleichfalls im Fluge davon geföhrt und sah sich plözlich in das armselige, der Kirche ganz nahe Häußchen des unbekanntnen Gatten versetzt.

(Fortsetzung folgt.)

Ein junger Ehemann offenbarte seinem Freund den Zweifel über die Vaterschaft des Kindes seiner nur vor wenigen Monaten angeheuratheten Frau. Der Freund aber tröstete ihn damit, daß es manchmal beim ersten Kinde so sey, beim Zweiten und den Folgenden aber sey es anders.

So will doch gewiß kein Heiligenpfleger Geld einnehmen! Vor nicht gar langer Zeit verordnete jemand in seinem Testament: seinen Erben wolle er seine durchgefallenen Ausstände nicht entziehen, hingegen den Stiftungspflegen in den Wohnorten der Schuldner sollen die Zinse daraus zu gut kommen.

Fest sollen uns die Franzosen wieder auslachen! In Paris ist es — wie aus guter Quelle berichtet wird — Mode geworden, zu Erhöhung des Glanzes die Pferde zu lakiren. Da weiß der Mausche Ben Mendel, der Ferkel und der Mannasß besser, wie man Pferde herwichst ohne Firniß.

Es ist blos wie man sich versteht. Ein Metzgermeister in der Schweiz hatte mit seinem Knecht — und das erzählt der Letztere selbst — gemeinschaftlich nur einen Rock, so lang bis es der Frau nimmer gestel. So ist's eben mit den neidigen Weibern.

Wenn ein russisches Mädchen auf dem Punkte steht, sich zu verhebelichen, fragt der Vater, mit einer Peitsche bewaffnet, den Bräutigam, ob er diese Jungfrau zum Weibe nehme. Antwortet dieser bejahend, dann giebt der Vater seiner Tochter drei leichte Peitschenhiebe auf den Rücken, indem er zu ihr die Worte sagt: „dieß mein liebes Kind, sind die letzten Schläge, die du von deinem zärtlichen Vater erhältst. Ich gebe meine Gewalt und meine Peitsche an deinen Mann; er weiß besser als ich, welchen Gebrauch er davon machen muß.“ Der Bräutigam, der allzugut die Regeln des Anstandes kennt, um die Peitsche unmittelbar anzunehmen, versichert den Vater, seine Tochter werde deren nimmer bedürfen; aber der Vater dringt auf deren Annahme, und die Peitsche wird dem Bräutigam übergeben.

